

Honorarordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Allgemeines

Mit den freiberuflich unterrichtenden Kursleiterinnen und Kursleitern der Bremer Volkshochschule werden die Unterrichtsverpflichtungen jeweils für ein Semester vereinbart. Die Honorare und etwaige Nebenleistungen sind hierbei schriftlich festzulegen.

§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen

1. für die Leitung von Veranstaltungen pro Unterrichtsstunde

€ 23,00 bis € 30,00

2. im Falle der Doppeldozentur in Veranstaltungen nach Ziff. 1 pro Kursleiterin bzw. Kursleiter

€ 20,00 bis € 26,00

3. für die nach den Bedingungen des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration Integrationsveranstaltungen

bis zu € 35,00

4. Für Veranstaltungen aufgrund neuer Kurskonzepte mit innovativem Charakter wird bei der erstmaligen Umsetzung zusätzlich ein Honorar von **2,50 €** pro Unterrichtsstunde gezahlt. Aufträge für die Entwicklung solcher Kurskonzepte werden im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen durch die Fachbereichsleitungen erteilt. Kriterien für Innovationen werden gesondert festgelegt.

Die tatsächliche Höhe des Honorars wird unter Berücksichtigung erforderlicher Qualifikation, sowie der Lernziele mit der freiberuflichen Kursleiterin /dem freiberuflichen Kursleiter vereinbart.

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeiten ein.

§ 3 Honorare für Führungen und Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen

Bei Führungen und bei der Leitung von Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen richtet sich die Honorarhöhe nach dem Umfang der pädagogischen Leistung. Es wird anhand der Sätze des § 2 vereinbart. Darüber hinaus werden den Leiterinnen und Leitern von Führungen und Exkursionen Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz/Landesreisekostengesetz erstattet.

§ 4 Honorare für Hilfs- und sonstige Tätigkeiten

1. die Aufsicht bei Prüfungen wird stundenweise mit € 16 vergütet;
2. andere vereinbarte pädagogische Leistungen, werden stundenweise mit € 16 vergütet, sofern nicht andere Ziffern von § 4 gelten.

3. die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung eines Fachbereichs/ einer Zweigstelle eingeladen hat, wird stundenweise mit € 19,00 vergütet.
4. Hilfsdienste werden stundenweise mit € 10,50 vergütet.
5. Kinderbetreuung wird stundenweise mit € 13,00 vergütet.

§ 5 Ausnahmen

Über Ausnahmen zu § 2, 3 und 4 entscheidet die Betriebsleitung.

§ 6 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für freiberufliche Kursleiterinnen und Kursleiter werden nach Beendigung der jeweils durchgeführten Veranstaltung bzw. nach Erbringen der Leistungen nach § 4 fällig. Im Falle von Veranstaltungen, deren Dauer über einen Kalendermonat hinausgeht, erfolgen nach Einreichen der Anwesenheitsliste Teilzahlungen für die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstermine einmal monatlich.

§ 7 Ausfallhonorar

Ist absehbar, dass die geplante Veranstaltung nicht die festgelegte Mindestteilnehmerzahl in den Veranstaltungen nach § 2 erreichen wird, oder ist sie zu Beginn der Veranstaltung nicht erreicht, so kann die Betriebsleitung diese Veranstaltung ausfallen lassen. In den Fällen, in denen die Absage *nach* Veranstaltungsbeginn erfolgt, hat eine freiberufliche Kursleiterin/ein freiberuflicher Kursleiter Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durchgeführten Unterrichtstermine zuzüglich eines Ausfallhonorars, das der Vergütung für einen Unterrichtstermin entspricht.

§ 8 Steuern und Versicherung

Fragen der Lohn-, Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht sowie der Sozialversicherungspflicht werden von dieser Honorarordnung nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den